



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2021 Nr. 14](#)
Veröffentlichungsdatum: 11.02.2021
Seite: 206

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen (Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO)

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen (Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO)

Vom 11. Februar 2021

Auf Grund des § 39 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 11. November 2005 (GV. NRW S. 912), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 ([GV. NRW. S. 870](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen“ und die Wörter „Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO“ durch die Wörter „Finanzhochschul-Leistungsbezügeverordnung – HSFLeistBVO“ ersetzt.
2. In § 1 wird die Angabe „§ 12 LBesG“ durch die Angabe „§ 33 des Landesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 LBesG“ durch die Angabe „§33 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 12 Abs. 2 LBesG“ durch die Angabe „§33 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen und das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
5. In § 7 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 LBesG“ durch die Angabe „§ 37 des Landesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ und das Wort „Fachhochschulleitung“ durch das Wort „Hochschulleitung“ ersetzt.
7. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 3 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
8. In § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des § 12 Abs. 2 LBesG“ jeweils durch die Angabe „des § 33 Absatz 1 Nummer 2 und des § 35 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 8 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ jeweils durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2021

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

GV. NRW. 2021 S. 206